Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Ortsgemeinde Alf vom 21.04.2021

Der Gemeinderat Alf hat am 07.04.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

- 1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum <u>01.05.2021</u> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung und die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.02.2005 in der Fassung des II. Nachtrages vom 06.01.2020 außer Kraft.

Alf, den 21.04.2021 Ortsgemeinde Alf Miriam Giardini-Molzahn Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

i. Reinendrabstätter	I.	Reihen	grabstätten
----------------------	----	--------	-------------

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte	800,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	550,00€
3.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte	1.200,00 €
4.	Überlassung einer Urnenrasengrabstätte in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern	2.000,00€
5.	Anonyme Grabstätte für Urnenbeisetzungen	1.200,00€

II. Gemischte Grabstätten/Urnenbestattung

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2

Zweitbelegung Urne in ein Erdgrab 400,00 €

III. Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2

1	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	4.200,00€
2.	Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen (2 Urnen)	1.500,00 €
3.	Wahlgrabstätten für Urnenrasenbestattungen	
	in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern	3.900,00€

b) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der

Nutzungszeit Berechtigte nach § 2 Abs. 2 Friedhofssatzung auf Dauer

zu Ziffer III. 1) je angefangenem Nutzungsjahr	1/40 der Gebühr
zu Ziffer III. 2.) und 3.) je angefangenem Nutzungsjahr	1/20 der Gebühr

IV. Benutzung der Leichenhalle

Benutzung der Leichenhalle (pauschal) 90,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird in der Regel durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.